Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1730

22.7.2026

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1730 DER KOMMISSION

**vom 15. Juli 2026**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 in Bezug auf geltende Standards bzw. Normen und Spezifikationen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 5b Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um ein Höchstmaß an Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung europäischer Brieftaschen für die digitale Identität zu gewährleisten, beruhen die technischen Spezifikationen für die Brieftaschen auf den Arbeiten, die auf Grundlage der Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission ([2]) durchgeführt wurden, insbesondere auf der Architektur und dem Referenzrahmen. Da sich die Architektur und der Referenzrahmen seit der Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 der Kommission ([3]) erheblich weiterentwickelt haben, sollte die Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 nun geändert werden, um sie an die neuen Standards bzw. Normen, Spezifikationen und Verfahren anzupassen. Um die Interoperabilität zwischen den Registern auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter zu fördern, wurden zusammen mit der Architektur und dem Referenzrahmen die einschlägigen technischen Spezifikationen für ein gemeinsames Format und eine gemeinsame Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) für Registrierungsinformationen auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter entwickelt.

(2) Im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 wurde eine Reihe von Standards bzw. Normen ausgewählt, um die für die Registrierung von auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten geltenden Anforderungen zu erfüllen. Diese Standards bzw. Normen sollten bewährte Verfahren widerspiegeln und in den betreffenden Sektoren weithin anerkannt sein. Diese Standards bzw. Normen sollten erforderlichenfalls angepasst oder ergänzt werden, um ein hohes Maß an Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Registrierung und Identifizierung von auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten zu gewährleisten und gleichzeitig die grenzübergreifende Interoperabilität und das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern. Im Einklang mit diesem Ziel werden mit dieser Verordnung die geltenden technischen Standards bzw. Normen und Informationsanforderungen für die Registrierung der Verknüpfung zwischen Vermittlern und den auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten, in deren Namen sie handeln, aktualisiert und die Zertifikatsprofile für die unter diese Verordnung fallenden Zertifikate harmonisiert.

(3) Damit Einzelbrieftaschen validieren können, dass die von einem auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten abgefragten Daten unter die registrierte beabsichtigte Verwendung fallen, sollten die Anbieter von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte automatisch und unverzüglich nach der Registrierung ausstellen.

([1]) ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj.

([2]) Empfehlung (EU) 2021/946 der Kommission vom 3. Juni 2021 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für ein koordiniertes Herangehen an einen Rahmen für die europäische digitale Identität (ABl. L 210 vom 14.6.2021, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/946/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 der Kommission vom 6. Mai 2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Registrierung von auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten (ABl. L, 2025/848, 7.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/848/oj).

(4) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] und, sofern anwendbar, die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [5] gelten für jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.

(5) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [6] angehört und gab am 17. April 2026 seine Stellungnahme ab [7].

(6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) die Richtigkeit, Gültigkeit, Echtheit und Integrität der nach Anhang I Nummern 1 bis 6 und 11 bis 16 verlangten Informationen;“

2. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c wird gestrichen.

3. In Artikel 6 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Die Registrierstellen erheben die in Anhang I Nummern 7 bis 10 genannten Informationen ausschließlich zu Transparenzzwecken automatisch und wenden unbeschadet des Artikels 5b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf diese Informationen keinen Vorabgenehmigungsprozess an.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Mitgliedstaaten erteilen mindestens einer Zertifizierungsbehörde die Befugnis zur Ausstellung von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte diese Zertifikate automatisch und unverzüglich nach der Registrierung ausstellen.“

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die Mitgliedstaaten

      a) verpflichten die Anbieter von Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte, solche Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausschließlich an registrierte auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte auszustellen;

      b) stellen sicher, dass jede beabsichtigte Verwendung in den Registrierungszertifikaten für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte angegeben wird;

[4] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[5] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj).

[6] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[7] EDPS Formal comments on the daft Implementing Regulation amending Implementing Regulation (EU) 2025/848 as regards applicable standards and specifications | Europäischer Datenschutzbeauftragter.

c) stellen sicher, dass Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte eine allgemeine, in der gesamten Union syntaktisch und semantisch einheitliche Zugriffsregelung enthalten, mit der die Nutzer darüber informiert werden, dass der auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausschließlich die in den Registrierungszertifikaten angegebenen Daten für die in den Registrierungszertifikaten eingetragene beabsichtigte Verwendung abfragen darf;

d) stellen sicher, dass in diesem Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter von Brieftaschenlösungen die allgemeine Zugriffsregelung einhalten, indem sie die Nutzer darüber informieren, wenn ein auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter Daten abfragt, die nicht in den Registrierungszertifikaten angegeben sind;

e) setzen Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte in der gesamten Union auf syntaktisch und semantisch einheitliche Weise und im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs V um;

f) setzen im Einklang mit den Anforderungen in Anhang V besondere Zertifizierungsregelungen und Zertifizierungspraxiserklärungen für die Registrierungszertifikate für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte um;

g) stellen sicher, dass die auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten eine URL der Datenschutzregelung in Bezug auf die beabsichtigte Verwendung bereitstellen.“

5. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

6. Anhang IV wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

7. Anhang V wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2026

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG I*

In Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 wird folgende Nummer angefügt:

„16. Gegebenenfalls eine Verbindung zu dem auf die Brieftasche vertrauenden Beteiligten, der auf den Vermittler vertraut, dem das Zugriffszertifikat für auf Brieftaschen vertrauende Beteiligte ausgestellt wurde und der im Namen des vertrauenden Beteiligten, der beabsichtigt, auf die Brieftasche zurückzugreifen, handelt."

*ANHANG II*

Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut „soweit zutreffend, mindestens den Anforderungen der normierten Zertifizierungsregelung (NCP) gemäß ETSI EN 319411-1 Version 1.4.1 (2023-10) entsprechen“ wird durch den Wortlaut „soweit zutreffend, der Norm ETSI TS 119 411-8 V1.1.1 (2025-10) entsprechen“ ersetzt.

2. Nummer 3 Buchstabe k wird wie folgt geändert:

   a) Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

      „— die in Anhang I Nummern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 Buchstaben a, b und c sowie Nummer 16 genannten Informationen;“

   b) Folgender vierter Gedankenstrich wird angefügt:

      „— einen Verweis auf das nationale Register auf Brieftaschen vertrauender Beteiligter, in dem der vertrauende Beteiligte registriert ist.“

*ANHANG III*

Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut „mindestens den geltenden Anforderungen der NCP gemäß der Norm ETSI EN 319 411-1 Version 1.4.1 (2023-10) entsprechen“ wird durch den Wortlaut „der Norm ETSI TS 119 475 V1.2.1 (2026-03) entsprechen“ ersetzt.

2. Nummer 3 Buchstabe j wird wie folgt geändert:

   a) Der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

      „— eine allgemeine Zugriffsregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c.“